

Systembeschreibung

für das Duale System im Gebiet des Landkreis Waldshut ab dem 01.01.2019

Gebrauchte Verkaufsverpackungen werden von den dualen Systemen im Gebiet des Landkreises Waldshut nach folgender Maßgabe im Hol- oder Bringsystem entsorgt:

Glas

Depotcontainer zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Anteil | 100% der Erfassungsmenge, derzeit ca. 186 Standplätze, davon 23 auf Wertstoffhöfen |
| 2. Gefäßtyp | ca. 400 Einkammer-Depotcontainer 2,5 m ³
ca. 296 Einkammer-Depotcontainer 3,2 m ³ |
| 3. Sammelrhythmus | nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich |
| 4. Besonderheiten | Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu leeren. |

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von – in der Regel kommunalen – Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit der örE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit RKD entsprechende Vereinbarungen mit dem örE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann folgendes gelten:

- RKD verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des örE mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der örE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleibt. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualität als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der örE meldet der von RKD genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstige Behälter, wie z. B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des örE bis zum Zeitpunkt der Abholung voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen.
- Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof am vorgesehenen Standplatz befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem örE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von RKD oder deren beauftragten Entsorger verursachten Beschädigungen sind dem örE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten von RKD bzw. seiner Beauftragten durch die örE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des RKD-Entsorgers zu entsorgen.
- Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der oben angegebenen Frist sowie einer anzunehmenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der örE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten von RKD durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der örE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackV und
Anfallstellen des Freizeitbereiches

für den Landkreis Waldshut (BW027) ab dem 01.01.2019

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

Glas	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	Depotcontainer 2,5 m ³	6	2	14-tägig
	Depotcontainer 2,5 m ³	9	3	2-monatlich
	Depotcontainer 2,5 m ³	3	1	3-monatlich
	Depotcontainer 2,5 m ³	6	2	halbjährlich

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Mitte 2018 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.